

RS OGH 1969/9/30 8Ob178/69, 7Ob709/89, 7Ob53/98i, 5Ob139/09s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1969

Norm

MG §19 Abs2 Z10 A1

MRG §30 Abs2 Z4 B

Rechtssatz

Es mangelt an dem Erfordernis der gänzlichen Weitergabe der Wohnung, wenn die Mieterin zwar ihre Mutter in die Wohnung aufnimmt, diese Wohnung aber selbst - wenn auch in eingeschränktem Maß (das hier zum Ausschluss des Kündigungsgrundes des § 19 Abs 2 Z 13 MG nicht hinreichte - weiterhin regelmäßig benutzt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 178/69

Entscheidungstext OGH 30.09.1969 8 Ob 178/69

Veröff: MietSlg 21492

- 7 Ob 709/89

Entscheidungstext OGH 30.11.1989 7 Ob 709/89

Beisatz: Dass eine dritte Person zusammen mit dem Mieter die Wohnung unregelmäßig mitbenutzt oder sich fallweise mit Erlaubnis des Mieters allein dort aufhält, kann nicht als eine "Weitergabe" an diese Person verstanden werden. (T1) Veröff: MietSlg XLI/35 = RZ 1990/85 S 203

- 7 Ob 53/98i

Entscheidungstext OGH 05.05.1998 7 Ob 53/98i

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 30 Abs 2 Z 4 MRG. (T2)

- 5 Ob 139/09s

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 139/09s

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Keine „gänzliche“ Überlassung liegt vor, solange der Mieter die Wohnung weiterhin regelmäßig (wenngleich nicht immer) benutzt, auch wenn er einem Dritten die Benutzung der ganzen Wohnung gestattet. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0068823

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at